

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

32. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf 6. September 1979	Nummer 76
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
71342	6. 7. 1979	RdErl. d. Innenministers Vorschriften für die Herstellung und Erneuerung der Flurkarten in Nordrhein-Westfalen (Flurkartenerlaß)	1692
71342	7. 8. 1979	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Mikroverfilmung von Katasterunterlagen (Mikrofilm-Richtlinien)	1692

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
5. 7. 1979	RdErl. – Vorschriften für die Herstellung und Erneuerung der Flurkarte in Nordrhein-Westfalen (Flurkartenerlaß)	1693
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
4. 5. 1979	Bek. – Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	1696
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 42 v. 24. 8. 1979	1698

I.

71342

**Vorschriften
für die Herstellung und Erneuerung
der Flurkarten in Nordrhein-Westfalen
(Flurkartenerlaß)**

RdErl. d. Innenministers v. 6. 7. 1979 –
I D 2 – 7111

Mein RdErl. v. 21. 3. 1956 (SMBL. NW. 71342) wird wie folgt geändert:

1. Die Wörter „Bad Godesberg“ werden gestrichen und ersetzt durch die Wörter „Muffendorfer Straße 19/21, 5300 Bonn 2.“
2. Folgender Absatz wird angefügt:
Der Flurkartenerlaß ist durch RdErl. v. 5. 7. 1979 (MBL. NW. S. 1693) geändert worden.

– MBL. NW. 1979 S. 1692.

71342

**Richtlinien
für die Mikroverfilmung von Katasterunterlagen
(Mikrofilm-Richtlinien)**

RdErl. d. Innenministers v. 7. 8. 1979 –
I D 3 – 8710

Mein RdErl. v. 13. 11. 1970 (SMBL. NW. 71342) wird wie folgt geändert:

1 Nummer 1.1

- 1.1 In der zweiten und dritten Zeile werden die Wörter „übersichtlicher und raumsparender“ durch das Wort „wirtschaftlicher“ ersetzt.
- 1.2 In der vorletzten Zeile werden hinter dem Wort „Vermessungsunterlagen“ die Wörter „und Auszügen aus dem Liegenschaftskataster“ eingefügt.

2 Nummer 1.3

Der dritte und der vierte Satz werden gestrichen.

3 Nummer 1.4

Die Numerierungsangabe und der Text werden gestrichen.

4 Nummer 1.6

In der zehnten und dreizehnten Zeile werden in der Klammer die Angaben „1.8“ in „1.7“ sowie „10.3 und 10.4“ in „10.23 und 10.24“ geändert.

5 Nummern 1.5 bis 1.8

Die Numerierungsangaben werden wie folgt geändert:

1.5 in 1.4, 1.6 in 1.5, 1.7 in 1.6 und 1.8 in 1.7.

6 Nummer 1.8

Als neue Nummer wird eingefügt:

1.8 Wenn als Aufnahmegerät (2.21) eine Lochkartenkamera verwendet wird – z. B. für die Einrichtung und Führung eines Mikrofilm-Gebrauchsarchivs nach Abschnitt 10 –, so sind diese Richtlinien, soweit sie die Herstellung von Rollfilmen betreffen, unter Beachtung der DIN-Normblätter 19053 und 19056 analog anzuwenden.

7 Nummer 2.11

Der erste Satz erhält folgende Fassung:

Es ist unperforiertes panchromatisches Dokumenten-Filmmaterial in einer Breite von 35 mm – bei Rollfilmen mit einer Länge von 30,5 m auf Metallspule – zu verwenden.

8 Abschnitte 3 und 5

In den Überschriften wird jeweils das Wort „Mikrofilms“ in „Rollfilms“ geändert.

9 Nummer 5.21

9.1 In der zweiten Zeile wird in der Klammer die Angabe „1.7 Satz 2“ in „1.6 Satz 4“ geändert.

9.2 Der Wortlaut wird am Schluß durch folgenden Satz ergänzt:

Bei der Herstellung von Filmlochkarten mit Hilfe einer Lochkartenkamera sind in Spalte 1 anstelle der Filmnummer Angaben über die in einem geschlossenen Arbeitsgang verfilmten Unterlagen (z. B. Gemarkung X, Fluren 1–5) einzutragen.

10 Nummer 8.13

In der fünften und sechsten Zeile werden die Wörter „nach Nr. 136 Abs. 4 FortfAnw. II“ gestrichen.

11 Nummer 10.11

Der Wortlaut erhält folgende Fassung:

Die Einrichtung eines Mikrofilm-Gebrauchsarchivs (Filmlochkarten-Kartei) für die Vermessungsrisse und/oder die Flurkarten des Katasteramts ist zu erwägen, wenn eine zweckmäßige Unterbringung der Originale Schwierigkeiten bereitet und ihre Verwendung für Vervielfältigungs- und Auskunftszwecke rationaler gestaltet werden soll.

12 Nummer 10.12

In der dritten Zeile werden hinter dem Wort „Vermessungsunterlagen“ die Wörter „sowie beim Gebrauch der Flurkarten“ eingefügt.

13 Nummer 10.2

In der Überschrift werden die Wörter „Aufbereitung der“ in „Filmlochkarten-Kartei für“ geändert.

14 Nummer 10.3

14.1 In der sechsten Zeile wird in der Klammer die Angabe „1.6“ in „1.5“ geändert.

14.2 Die Überschrift und die Numerierungsangabe „10.3“ werden gestrichen. Der bisherige Wortlaut erhält die Nummer „10.23“.

15 Nummer 10.4

Die Überschrift und die Numerierungsangabe „10.4“ werden gestrichen. Der bisherige Wortlaut erhält die Nummer „10.24“.

16 Nummer 10.25

Als neue Nummer wird eingefügt:

10.25 Beim Einsatz einer Lochkartenkamera (Nr. 1.8) entfällt zwangsläufig die Herstellung eines besonderen Rollfilms für das Sicherungsarchiv beim Regierungspräsidenten. In diesem Fall sind Duplikate der Filmlochkarten als Sicherungsstücke abzugeben und vom Regierungspräsidenten in der gleichen Ordnung wie die Originale zu archivieren.

17 Nummer 10.3

Als neue Nummern werden eingefügt:

10.3 Filmlochkarten-Kartei für Flurkarten

10.31 Die Einrichtung einer Filmlochkarten-Kartei für Flurkarten kommt insbesondere dann in Frage, wenn auf die Führung der Amtskarte verzichtet wird und zur Schonung der Flurkartenpause weitestgehend Mikrofilmaufnahmen für Vervielfältigungen und Auskünfte aus dem Flurkartenwerk verwendet werden sollen (Nr. 2 Abs. 2 Flurkartenerlaß). Dieses Verfahren bietet u. a. den Vorteil, daß Duplikate der Original-Filmlochkarten an verschiedenen Stellen der Behörde dezentral und platzsparend zur Verfügung gestellt werden können.

10.32 Bei der Führung einer Filmlochkarten-Kartei für Flurkarten ist auf die kurzfristige Aktualisierung der Mikrofilmaufnahmen einschließlich der in Gebrauch befindlichen Duplikate nach jeder Fortführung der Flurkartenpause besonderer Wert zu legen. Die diesbezüglichen Vorschriften des Flurkartenerlasses (Nr. 11 Abs. 3 und Nr. 18 Abs. 4 und 5) sind dabei zu beachten.

10.33 Filmaufnahmen, die als Sicherungsstücke der Flurkarten für das Sicherungsarchiv beim Regierungspräsidenten bestimmt sind, müssen den Anforderungen der Nummer 7.4 entsprechen.

18 Nummer 10.5

18.1 Die Numerierungsangabe und die Überschrift werden geändert in
„10.4 Unterscheidung und Aufbewahrung der Filmlochkarten“.

18.2 Die Numerierungsangabe „10.51“ wird in „10.41“ geändert und in der ersten Zeile des Textes werden die Wörter „der Gemarkungen“ durch „bestimmter Lochkartenbestände (z. B. einer Gemarkung)“ ersetzt.

18.3 Die Numerierungsangabe „10.52“ wird in „10.42“ geändert.

19 Nummer 10.6

Die Überschrift und die Numerierungsangabe „10.6“ werden gestrichen. Der bisherige Wortlaut erhält die Nummer „10.43“.

20 Nummer 10.7

Die Numerierungsangabe wird einschließlich Überschrift und Text gestrichen.

21 Nummer 11.2

Unter Ziffer 1 werden in der zweiten und dritten Zeile die Angabe „0,2 mm“ in „0,18 mm“ und die Wörter „Zeichenvorschrift (Ausgabe 1964) für Vermessungsrisse“ in „Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen“ geändert.

- MBl. NW. 1979 S. 1692.

II.

Vorschriften für die Herstellung und Erneuerung der Flurkarte in Nordrhein-Westfalen (Flurkartenerlaß)

RdErl. d. Innenministers v. 5. 7. 1979 -
I D 2 - 7111

Der mit meinem RdErl. v. 21. 3. 1956 (SMBl. NW. 71342) eingeführte und als Sonderdruck herausgegebene Flurkartenerlaß wird hiermit wie folgt geändert:

1 Zu Nummer 2:

1.1 Der bisherige Text wird Absatz 1.

1.2 In Absatz 1 c wird nach den Wörtern „die Amtskarte“ folgender Halbsatz eingefügt:
 - sofern nicht nach Abs. 2 verfahren wird -

1.3 In Absatz 1 d werden die Wörter „im Lichtpausverfahren“) gestrichen und ersetzt durch die Wörter „und ggf. als Ausgangsstück für die Mikroverfilmung der Flurkarte (s. Abs. 2)“.
 Die Fußnote wird gestrichen.

1.4 Als Absatz 2 wird angefügt:

(2) Auf die Führung der Amtskarte kann verzichtet werden. In diesem Falle wird für den allgemeinen Dienstgebrauch im Katasteramt die Flurkartenpause verwendet. Die Flurkartenpause kann hierfür zusätzlich auf Mikrofilm gestellt werden.

2 In Nummer 3 Abs. 2 erhält der Klammerhinweis die Fassung:
 (Nr. 2 Abs. 1 c und 1 d, Nr. 10).

3 Nummer 4 Buchst. a erhält folgende Fassung:

a) die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen (Zeichenvorschrift NW), RdErl. d. Innenministers v. 20. 12. 1978 (n.v.) - I D 2 - 7120 - (SMBl. NW. 71342

4 Zu Nummer 5:

4.1 In Absatz 1 a

- erhält der Klammerhinweis die Fassung: (Abschnitt 4 der Zeichenvorschrift NW),
- wird der Hinweis auf Fußnote 1 am Schluß des Absatzes gestrichen.

4.2 Absatz 1 b wird folgender Satz angefügt:

Die Abkürzung kann mit lichtpausfähigem Bleistift (Nr. 11 Abs. 2) oder mit Rotstift (Nr. 11 Abs. 1) eingetragen werden.

4.3 In Absatz 1 d

- erhält in Satz 2 der Klammerhinweis die Fassung: (Abschn. 3 lfd. Nr. 15 der Zeichenvorschrift NW)
- werden im letzten Satz die Wörter „Abschnitt 4 lfd. Nr. 15 der Zeichenvorschriften“ ersetzt durch die Wörter „Abschnitt 3 lfd. Nr. 16 der Zeichenvorschrift NW“.

4.4 In Absatz 1 e erhält der Klammerhinweis die Fassung:

(§§ 68 und 69 des Bewertungsgesetzes vom 26. September 1974 - BGBl. I S. 2369)

4.5 In Absatz 1 h

- wird in Satz 1 das Wort „Zeichenvorschriften“ ersetzt durch „Zeichenvorschrift NW“
- werden die Sätze 2, 3 und 4 gestrichen und ersetzt durch: Die übrigen Nutzungsarten, z. B. Flughafen, Platz, Halde, Sportplatz, usw. werden durch Eintragen ihres Eigennamens oder durch Nutzungsbezeichnung gekennzeichnet. Soweit dies nicht tunlich ist, ist auf eine Kennzeichnung zu verzichten.

4.6 In Abschnitt 1 i werden die Wörter „Abschnitt 4 lfd. Nr. 15 der Zeichenvorschriften“ ersetzt durch die Wörter „Abschnitt 3 lfd. Nr. 15 der Zeichenvorschrift NW“.

4.7 Absatz 1 j zweiter Halbsatz erhält die Fassung:

wenn Einmessungsergebnisse einer der in § 1 Abs. 1 und 2 VermKatG NW oder in § 1 1. DVOzVermKatG NW genannten Vermessungsstellen vorliegen.

4.8 Die Fußnoten 1) und 2) werden gestrichen.

4.9 In Absatz 2 Satz 2 wird der Fußnotenhinweis „1)“ und am Ende des Absatzes die Fußnote 1) gestrichen.

5 Zu Nummer 7:

5.1 In Absatz 1 erhält der Klammerhinweis die Fassung: (Nr. 2 Abs. 1 a).

5.2 In Absatz 4 wird der Klammerhinweis gestrichen.

5.3 In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „der Nr. 2 a“ ersetzt durch die Wörter „der Nr. 2 Abs. 1 a“.

6 Zu Nummer 8:

6.1 Der in den Absätzen 1, 3 und 6 verwendete Begriff „Reichsfestpunktfeld(es)“ wird ersetzt durch „trigonometrische(n) Festpunktfeld(es)“

6.2 Absatz 3 Satz 2 erhält die Fassung:

Bei Neuvermessungen mit festgestellten Grenzen im Sinne von § 1 AbmarkVO ist eine dieser beiden Voraussetzungen stets gegeben.
 Fußnote 1 wird gestrichen.

6.3 Absatz 7 wird gestrichen.

7 Zu Nummer 9:

7.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

7.1.1 In den Klammerhinweisen werden jeweils nach den Wörtern „Nr. 2“ die Wörter „Abs. 1“ eingefügt.

7.1.2 In Absatz 1 c werden die Wörter „der Kataster- und Vermessungsverwaltung“ gestrichen und durch die Wörter „des Dezernats Landesvermessung und Liegenschaftskataster“ ersetzt.

- 7.13 Folgender Satz wird angefügt:
Anstelle des Abdrucks nach Buchstabe c kann eine Filmaufnahme als Sicherungsstück hergestellt werden (Nr. 7.4 Mikrofilm-Richtlinien).
- 7.2 In Absatz 2 wird nach den Wörtern „je eine Amtskarte (Abs. 1 a)“ folgender Satzteil eingefügt:
- sofern das beteiligte Katasteramt nicht nach Nr. 2 Abs. 2 verfährt -
- 7.3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 7.31 Satz 2 erhält die Fassung:
Die abschließende Prüfung jeder neu hergestellten Flurkarte ist von einem Beamten des Katasteramtes, der dem höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst angehört, bei Randblättern (Nr. 28 Abs. 1) jeweils von einem solchen Beamten für das Gebiet seines Katasteramtes, auf der Amtskarte - im Falle Nr. 2 Abs. 2 auf der Flurkartenpause mit lichtdurchlässiger blauer folienlösender Tusche - in der rechten Ecke des unteren Schriftstreifens in folgender Form zu bescheinigen:
- 7.32 In Satz 3 werden die Wörter „auf der Amtskarte“ gestrichen und das Wort „Amtsleiter“ ersetzt durch das Wort „Beamte“.
- 8 Zu Nummer 10:
- 8.1 In Satz 1 wird der Klammerhinweis gestrichen.
- 8.2 Satz 2 erhält die Fassung:
Dem Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen ist der Selbstkostenpreis je Abdruck zu erstatten.
- 9 Nummer 11 wird folgender Absatz 3 angefügt:
(3) Wird die Amtskarte nicht geführt (Nr. 2 Abs. 2), so ist die Flurkartenpause durch Einkartierung der Veränderungen und Berichtigungen oder mit Hilfe einer Sonderkartierung sachgemäß unter Beachtung des Prinzips der Nachbarschaft laufend fortzuführen. Die Veränderungen und Berichtigungen werden in schwarzer Tusche dargestellt, für wegfallende Eintragungen gilt Abs. 2 Satz 2. Bei Anwendung der Mikroverfilmung nach Nr. 2 Abs. 2 Satz 3 wird die Flurkartenpause zusätzlich durch Eintragen von Aktualitätsdaten (Datum der Fortführung, Filmnummer) gekennzeichnet. Jede durch Übernahme einer Veränderung oder Berichtigung fortgeführte Flurkartenpause ist umgehend neu zu verfilmen.
- 10 Nummer 15 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
Die nach Nr. 2 Abs. 2 geführte Flurkartenpause wird erneuert in den Fällen Satz 1 Buchstaben b und c.
- 11 In Nummer 16 werden dem in Parenthese stehenden Satzteil die Wörter „oder wenn diese nicht geführt wird“ angefügt.
- 12 Zu Nummer 18:
- 12.1 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
Wird eine Amtskarte nicht geführt (Nr. 2 Abs. 2), so kann - um die historische Entwicklung teilweise zur Verfügung zu haben - von jeder berechtigten, ergänzten oder neu hergestellten Urpause ein Abdruck im Archiv des Katasteramtes aufbewahrt werden.
- 12.2 Absatz 4 erhält unter Beibehaltung der Fußnote folgende Fassung:
(4) Die Flurkartenpausen werden in besonderen Zeichenordner-Schränken zusammen mit den Schätzungspausen (Nr. 29 Schätzungskartenerlaß) aufbewahrt¹⁾. Nach Nr. 2 Abs. 2 erstellte Mikrofilm-aufnahmen sind in dafür geeigneten Schränken aufzubewahren. Flurkartenpausen und Filmaufnahmen werden wie die Amtskarten geordnet.
- 12.3 Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:
Von Flurkartenpausen, die nach Nr. 2 Abs. 2 verfilmt sind, können zur Wiedergabe der vollständigen historischen Entwicklung des Kartenbildes die den gültigen Fortführungsstand nicht mehr wiedergebenden Filmaufnahmen archiviert werden. Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die Aufnahmen einer Flurkartenpause werden in der Reihenfolge der Aktualitätsdaten (Nr. 11 Abs. 3) aufbewahrt.
- 13 In Nummer 19 wird das Wort „Reichsfestpunktfeld“ ersetzt durch die Wörter „trigonometrische Festpunktfeld“.
- 14 In Nummer 20 Abs. 1 und Nummer 23 Abs. 4 wird am Schluß des ersten Satzes sowie in Nummer 24 Abs. 1 am Schluß des letzten Satzes der Klammerhinweis „(s. hierzu RdErl. d. Ministers f. Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 6. 3. 1963 - SMBl. NW. 71342 -)“ eingefügt.
- 15 Zu Nummer 25:
- 15.1 Absatz 2 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
Der Nummer wird - jeweils mit einem vorangesetzten Punkt - beim südlichen Blatt die Kennziffer 0, beim nördlichen Blatt die Kennziffer 9 beigelegt, z. B. 6454.0 (Anlage 1). Jede Rahmenkarte 1:500 erhält die Nummer der beiden zugehörigen Karten 1:1000, der als Kennziffer eine der Ziffern 1 bis 8 beigelegt wird, z. B. 6454.2 (Anlage 1).
- 15.2 In Absatz 3 werden in den Beispielen jeweils der Buchstabe „S“ durch einen Punkt und die Ziffer 0 ersetzt.
- 16 Zu Nummer 26:
- 16.1 In Absatz 1 erhält der Klammerhinweis im ersten Halbsatz die Fassung „(Strichbreite 0,18 mm)“ und im zweiten Halbsatz „(Strichbreite 0,7 mm)“.
- 16.2 In Absatz 3 wird die Zeile „Landkreis(Stadt)“ ersetzt durch „Der Oberkreisdirektor/Oberstadtdirektor“.
- 17 In Nummer 27 erhält der Klammerhinweis die Fassung „(Nr. 2 Abs. 1 c)“; die Zahl 13 wird ersetzt durch die Zahl 12 und das Wort „Zeichenvorschriften“ durch die Wörter „Zeichenvorschrift NW“.
- 18 Zu Nummer 28:
- 18.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die an dem Randblatt beteiligten Nachbarkatasterämter erhalten je eine Flurkartenpause (Nr. 9 Abs. 2, Nr. 16) und ggf. einen Abdruck der Urpause zur Verwendung als Amtskarte (Nr. 9 Abs. 1 a) oder zur Aufbewahrung im Archiv gemäß Nr. 18 Abs. 3 letzter Satz. Jedes Katasteramt erhält die Flurkartenpause und ggf. die Amtskarte in seinem Bezirk laufend (Nr. 11 Abs. 1 bis 3).
- 18.2 In Absatz 3 erhält der Klammerhinweis „(Amtskarten, neue Urkarten)“ die Fassung:
(Amtskarten, ggf. Flurkartenpausen; neue Urkarten).
- 19 In Nummer 30 werden den Klammerhinweisen jeweils nach den Wörtern „Nr. 2“ die Wörter „Abs. 1“ eingefügt.
- 20 In Nummer 31 Abs. 1 Satz 4 wird der Satzteil „mit Unterstützung durch Kräfte der Bodenschätzungsübernahmebüros der Bezirksregierungen“ gestrichen.
- 21 Zu Nummer 32:
- 21.1 In Absatz 2 werden die Wörter „ein Bodenschätzungsübernahmebüro“ gestrichen und ersetzt durch die Wörter „den Regierungspräsidenten“.
- 21.2 In Absatz 3 wird der nach der Abkürzung BodSchätzÜbernErl stehende Satzteil gestrichen.
- 22 In Nummer 33 Abs. 2 wird das Wort „Reichsfestpunktfeldes“ ersetzt durch die Wörter „trigonometrischen Festpunktfeldes“.
- 23 In den Anlagen 1, 2, 3 Blatt 4, 5 Blatt 1 und in Anlage 6 werden jeweils die Bezeichnungen der Flurkarten wie folgt geändert:
der Buchstabe „S“ wird durch die Zahl „0“, der Buchstabe „N“ durch die Zahl „9“ und die Buchstaben „a, b, c, d, e, f, g und h“ durch die Zahlen „1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8“ ersetzt. Soweit die vollständige Bezeichnung der Flurkarte angegeben ist, wird dieser Zahl ein Punkt vorangesetzt (z. B. 6454.0).

24 Zu Anlage 5 Blatt 1 und Blatt 2:**24.1 Im Schriftstreifen**

- wird neben dem Feld „Überlappung der Beiblätter je ein Feld mit der Bezeichnung „Aktualitätsstand bei Mikroverfilmung“ eingefügt
- werden die Bezeichnungen „Landkreis Steinfurt“ bzw. „Landkreis Euskirchen“ durch die Bezeichnungen „Kreis Steinfurt“ bzw. „Kreis Euskirchen“ und die Jahreszahl „1955“ bzw. „1953“ durch die Jahreszahl „1979“ ersetzt
- wird das Wort „Burgsteinfurt“ gestrichen.

24.2 Die Darstellungen in den Musterblättern werden entsprechend der Zeichenvorschrift NW, RdErl. d. Innenministers v. 20. 12. 1978 (n.v.) – I D 2 – 7120 – (SMBI. NW. 71342) geändert.**25 Zu Anlage 7:****25.1 Auf der Vorderseite werden ersetzt:**

- im Kopf des Karteiblattes die Wörter „Landkreis(Stadt)“ durch die Wörter „Kreis/kreisfr. Stadt“
- in dem in Klammern gesetzten Hinweis die Wörter
 1. „verschiedener Katasteramtsbezirke“ durch die Wörter „verschiedener Katasteramtsdienststellen“
 2. „die Grenzen der Katasteramtsbezirke“ durch die Wörter „ihre Grenzen“
- am Rand der Übersichtsskizze das Wort
 1. „Landkreis“ durch das Wort „Kreis“
 2. „Katasteramt“ durch das Wort „Katasteramtsdienststelle“.

25.2 Auf der Rückseite Abschnitt Herrichtung der Amtskarte

- erhält die Überschrift die Fassung:
Herrichtung der Amtskarte/Flurkartenpause
- werden die Wörter „Ingebrauchnahme der Amtskarte“ durch die Wörter „Ingebrauchnahme der Amtskarte/Flurkartenpause“ und die Wörter „Amtskarte und Flurkartenpause“ durch die Wörter „Amtskarte und/bzw. Flurkartenpause“ ersetzt.

26 Das Sachverzeichnis (S. 33 u. f.) wird gestrichen.

Die vorstehenden Änderungen werden in eine Neuauflage des Sonderdrucks des Flurkartenerlasses übernommen. Für den Bezug der Neuauflage gilt Satz 2 meines RdErl. v. 21. 3. 1956 (SMBI. NW. 71342). Die Katasterbehörden erhalten für den dienstlichen Gebrauch kostenfreie Exemplare der Neuauflage.

– MBl. NW. 1979 S. 1693.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**Geschäftsordnung
für die Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr**

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr v. 4. 5. 1979

- § 1 Grundlagen
- § 2 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 3 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Anträge und Anfragen
- § 6 Fraktionen
- § 7 Ältestenrat
- § 8 Sitzungsverlauf
- § 9 Schluß der Aussprache und Vertagung
- § 10 Abstimmung
- § 11 Teilnahme an Sitzungen
- § 12 Niederschrift
- § 13 Geschäftsstelle
- § 14 Ausschüsse
- § 15 Entscheidungsfreiheit der Mitglieder
- § 16 Entschädigung
- § 17 Inkrafttreten

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr hat sich in der Sitzung am 4. Mai 1979 gemäß § 6 Abs. 2 Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1**Grundlagen**

Grundlagen dieser Geschäftsordnung sind

- die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der letztgültigen Fassung,
- das Gesetz für kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190/SGV. NW. 202) und
- die Satzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr vom 30./31. Oktober/2. November 1978, veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NW. 1978 S. 1831).

§ 2**Einberufung der Verbandsversammlung**

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden durch den Vorsitzenden zu den Sitzungen schriftlich eingeladen. Die Verbandsversammlung ist auf Antrag einer Fraktion einzuberufen.

(2) Der Ladung sind beizufügen:

- a) die Tagesordnung,
- b) die zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung gehörenden Vorlagen (Drucksachen) mit schriftlicher Begründung, soweit eine solche zur ausreichenden Unterrichtung der Mitglieder erforderlich ist,
- c) eine Abschrift der Niederschrift über die letzte Sitzung der Verbandsversammlung, falls diese den Mitgliedern nicht bereits früher zugeleitet worden ist.

(3) Die Sitzungsunterlagen können nachgereicht werden, jedoch spätestens bis eine Woche vor Zusammentritt der Verbandsversammlung.

(4) Der Vorsitzende ist befugt, den Termin für den Zusammentritt der Verbandsversammlung aufzuheben, wenn der Grund für ihre Einberufung weggefallen ist.

(5) Die Ladung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt spätestens am 15. Tage vor dem Tage der Sitzung; in dringenden Fällen kann diese Frist unterschritten werden.

§ 3**Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn die öffentliche Erörterung von Verhandlungsgegenständen im Interesse des Zweckverbandes, eines seiner Mitglieder oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen Dritter unzulässig erscheint.

(2) Über den Ausschluß der Öffentlichkeit entscheidet der Vorsitzende im Rahmen der Aufstellung der Tagesordnung auf Vorschlag des Verbandsvorstehers. Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall zu Beginn der Sitzung eine anderweitige Regelung beschließen.

§ 4**Tagesordnung**

(1) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher aufgestellt. Schriftlich vorliegende Tagesordnungswünsche der Mitglieder der Verbandsversammlung sind in der Tagesordnung zu berücksichtigen.

(2) Beratungspunkte, deren Aufnahme in die Tagesordnung von einem Mitglied der Verbandsversammlung gewünscht wird, sind dem Verbandsvorsteher mindestens 20 Tage vor der Sitzung schriftlich mitzuteilen.

(3) Ergänzungen zur Tagesordnung, die mindestens 10 Tage vor Sitzungsbeginn durch eine Fraktion angemeldet werden, sind auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 5**Anträge und Anfragen**

(1) Anträge, die ein Mitglied der Verbandsversammlung während der Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt vorbringen will, sind auf Verlangen des Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich zu formulieren.

(2) Anträge, deren Verwirklichung die Bereitstellung von Mitteln erfordert, dürfen zur Abstimmung gestellt werden, wenn sie zuvor im zuständigen Ausschuß behandelt worden sind.

(3) Die Verbandsversammlung kann Anträge zur weiteren Behandlung an die Ausschüsse verweisen.

§ 6**Fraktionen**

(1) Mitglieder der Verbandsversammlung können eine Fraktion bilden. Eine Fraktion setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen. Jede Fraktion wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und Stellvertreter.

(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie die Namen ihres Vorsitzenden, ihrer stellvertretenden Vorsitzenden und ihrer Mitglieder sind dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Verbandsvorsteher schriftlich mitzuteilen.

(3) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann nur einer Fraktion angehören.

(4) Mitglieder der Verbandsversammlung, die keiner Fraktion angehören, können sich einer Fraktion mit deren Zustimmung anschließen (Hospitant).

§ 7**Ältestenrat**

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, seinen Stellvertretern und den Vorsitzenden der Fraktionen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende der Verbandsversammlung. Die Fraktionsvorsitzenden können sich durch ein Mitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.

(2) Der Ältestenrat tritt auf Verlangen des Vorsitzenden oder von mindestens zwei seiner Mitglieder zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Sitzungen des Ältestenrates sind nicht öffentlich.

(4) Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Ältestenrates mit beratender Stimme teil. Weitere Personen können zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden.

(5) Der Ältestenrat unterstützt und berät den Vorsitzenden der Verbandsversammlung bei der Führung der Geschäfte der Verbandsversammlung und der Verbandsausschüsse. Ihm obliegen:

- a) die Entscheidung bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung;
- b) die beantragte Prüfung der ordnungsgemäßen Einberufung.

§ 8

Sitzungsverlauf

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

(2) Ist der Vorsitzende verhindert, an der Sitzung der Verbandsversammlung teilzunehmen, so übernimmt der satzungsmäßige Stellvertreter den Vorsitz.

(3) Zu Beginn jeder Sitzung prüft der Vorsitzende die Beschlußfähigkeit der Versammlung.

(4) Stellt der Vorsitzende fest, daß die Versammlung nicht beschlußfähig ist, so hat er sofort die Sitzung aufzuheben.

(5) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat sich persönlich in die ausliegende Anwesenheitsliste einzutragen. Diese Liste bildet die Grundlage für die Feststellung der Beschlußfähigkeit.

(6) Wortmeldungen sind an den Vorsitzenden zu richten. Das Wort hat nur derjenige, dem es vom Vorsitzenden erteilt worden ist.

(7) Der Redner muß sich an den Gegenstand der Tagesordnung halten, andernfalls kann er von dem Vorsitzenden zur Sache gerufen werden. Setzt der Redner sich darüber hinweg, so kann ihm vom Vorsitzenden das Wort entzogen werden.

(8) Verstößt ein Mitglied der Verbandsversammlung gegen die Geschäftsordnung, so kann der Vorsitzende das Mitglied zur Ordnung rufen und in schwerwiegenden Fällen auch von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen. Wird ein Mitglied durch den Vorsitzenden von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen, so kann der Betroffene und jedes andere Mitglied der Verbandsversammlung eine Behandlung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung verlangen.

(9) Die Verbandsversammlung beschließt zu Beginn der Sitzung über die Annahme der Tagesordnung. Sie kann die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen. Die Aufnahme zusätzlicher Beratungspunkte bedarf der Zustimmung einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(10) Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kann außer der Reihe gestellt werden. Im Falle des ausdrücklichen Widerspruchs ist vor der Abstimmung ein Redner gegen den Antrag zu hören. Wird dem Antrag auf Übergang zur Tagesordnung stattgegeben, so gilt der Tagesordnungspunkt ohne Abstimmung als erledigt.

Anträge auf Übergang zur Tagesordnung gehen allen Anträgen vor.

§ 9

Schluß der Aussprache und Vertagung

(1) Ist die Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zum Wort, so erklärt der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.

(2) Die Verbandsversammlung kann auf Antrag durch Beschluß die Rednerliste schließen oder die Aussprache abbrechen. § 8 Abs. 10 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Abstimmung

(1) Nach Schluß der Beratung stellt der Vorsitzende die durch Abstimmung zu entscheidenden Fragen.

(2) Erfordert ein Verhandlungsgegenstand mehrere Abstimmungen, so bestimmt der Vorsitzende deren Reihenfolge, soweit die Mehrheit der Verbandsversammlung nicht widerspricht. Über einen Antrag auf Vertagung ist vorab abzustimmen.

(3) Für die Abgabe der Stimme genügt das Handzeichen. Auf Antrag von 3 Mitgliedern ist geheim abzustimmen.

(4) Bei einer Abstimmung sind die Mitglieder der Verbandsversammlung nur persönlich stimmberechtigt. Ein Mitglied der Verbandsversammlung kann sich bei Abgabe seiner Stimme nicht vertreten lassen.

(5) Ergeben sich aus der Versammlung Zweifel über das Ergebnis einer Abstimmung, so wird mittels Auszählung oder Namensaufruf abgestimmt.

(6) Nach jeder Abstimmung ist das Ergebnis vom Vorsitzenden festzustellen und zu verkünden.

§ 11

Teilnahme an Sitzungen

(1) Der Verbandsvorsteher, seine beiden Stellvertreter sowie die Geschäftsführer der VRR-GmbH nehmen – ohne Stimmrecht – an den Sitzungen teil. Sie sind berechtigt, zum Gegenstand der Verhandlung das Wort zu ergreifen und auf Verlangen einer Fraktion oder von 3 Mitgliedern der Verbandsversammlung verpflichtet, fachliche Erläuterungen zu geben.

(2) Im übrigen entscheidet die Verbandsversammlung über die Teilnahme an den Sitzungen, insbesondere über die Hinzuziehung von Auskunftspersonen und Sachverständigen.

§ 12

Niederschrift

(1) Der Vorsitzende bestellt einen Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer.

(2) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(3) In die Niederschrift wird aufgenommen

- Ort und Tag der Sitzung
- die Teilnehmer
- die Tagesordnung
- die vom Verbandsvorsteher vorgelegten Unterlagen
- die in der Sitzung gestellten Anträge
- die in der Sitzung gefaßten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Sie soll den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb eines Monats zugesandt werden. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

(4) Einwände gegen die Niederschrift sind schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Die Einwendungen sind in Form eines konkreten Änderungsvorschlages vorzubringen.

(5) Die Niederschriften werden beim Verbandsvorsteher aufbewahrt.

§ 13

Geschäftsstelle

Die Aufgaben einer Geschäftsstelle für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsteher wahrgenommen.

§ 14

Ausschüsse

(1) Die Verbandsversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse:

- a) Der **Verkehrsausschuß** ist insbesondere zu beteiligen bei Fragen, die die Billigung der Vorausschätzung der Betriebsleistungen und die endgültige Genehmigung des Leistungsumfanges für den Verbundverkehr der Gesellschafter beinhalten.
- b) Der **Finanz- und Tarifausschuß** ist insbesondere zu beteiligen bei Fragen, die die Festsetzung der Aufwanddeckungsfehlbeträge auf der Basis des Verbundtarifs der VRR-GmbH betreffen. Er bereitet auch die Haushaltssatzung des Zweckverbandes vor.
- c) Die Verbandsversammlung kann weitere Ausschüsse bilden, deren Aufgaben im Beschluß über ihre Einsetzung festgelegt werden.

(2) Die Geschäftsordnung gilt sinngemäß auch für diese Ausschüsse, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird:

- a) Die Ausschußvorsitzenden setzen die Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest.
- b) Eine Abschrift der Sitzungsniederschrift erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher sowie dessen Stellvertreter.
- c) Über den Ausschluß der Öffentlichkeit entscheidet der Ausschußvorsitzende im Rahmen der Aufstellung der Tagesordnung auf Vorschlag des Verbandsvorstehers. Der Ausschuß kann im Einzelfall zur Beginn der Sitzung eine anderweitige Regelung beschließen.

(3) Einem Ausschuß müssen 15 stimmberechtigte Mitglieder angehören. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes zu wählen.

(4) Die Mitglieder dieser Ausschüsse, deren Vorsitzende sowie stellvertretende Vorsitzende, werden entsprechend der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gewählt.

(5) Verlangen mindestens 3 stimmberechtigte Ausschußmitglieder oder der Verbandsvorsteher unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte eine Sitzung, ist der Ausschuß unverzüglich einzuberufen.

§ 15

Entscheidungsfreiheit der Mitglieder

Die Mitglieder der Verbandsversammlung handeln ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung.

§ 16

Entschädigung

(1) Die Entschädigung (Aufwandsentschädigung, Fahrtkostenerstattung, Ersatz des Verdienstausfalls) der Mit-

glieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse richtet sich nach den Regelungen für Mitglieder der Landschaftsversammlungen.

(2) Als Aufwandsentschädigung wird ausschließlich Sitzungsgeld in Höhe des jeweiligen Höchstbetrages festgesetzt.

(3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung, seine Stellvertreter sowie die Fraktionsvorsitzenden erhalten zur Abgeltung ihrer laufenden Aufwendungen eine zusätzliche monatliche Pauschale in Höhe von 50% des vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzten Höchstbetrages für den Vorsitzenden der Landschaftsversammlung.

(4) Der Verbandsvorsteher erhält zur Abgeltung seiner laufenden Aufwendungen eine zusätzliche monatliche Pauschale in Höhe von 75% des vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzten Höchstbetrages für den Vorsitzenden der Landschaftsversammlung.

Seine beiden Stellvertreter erhalten jeweils 50% seiner monatlichen Pauschale.

(5) Grundlage für die Zahlung der Entschädigung ist die Anwesenheitsliste.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1979 in Kraft.

Essen, den 4. Mai 1979

Der Vorsitzende
J. Krings

- MBl. NW. 1979 S. 1696.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 42 v. 24. 8. 1979

Glied.-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
20300	17. 7. 1979	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales	536
20320	8. 8. 1979	Achte Verordnung zur Änderung der Dienstwohnungsverordnung (DWVO)	536
205	1. 8. 1979	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen	536
2124	7. 8. 1979	Verordnung über das Tagegeld der Hebammen bei Nachprüfungen und Fortbildungslehrgängen	538
223	31. 7. 1979	Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Kürschner und Pelzwerker in Handwerk und Industrie an den allgemein-gewerblichen, hauswirtschaftlichen und sozialpädagogischen Schulen des Kreises Herford - Anna-Siemsen-Schule in Herford	537
7134	31. 7. 1979	Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen	537
7831	19. 6. 1979	Beitragssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für die Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Beitragsjahr 1980	537

- MBl. NW. 1979 S. 1698.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 380301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf